

Cannabiskonsum: High im Heim?

Wie können Pflegeheime damit umgehen, wenn Bewohner:innen Cannabis konsumieren oder gar anpflanzen? Wie lauten die rechtlichen Vorgaben?

Mehr zum Thema:
in *Altenheim* 6/2024

Cannabis ist eines der ältesten Rauschmittel der Welt und zugleich althergebrachte Nutzpflanze und Heilpflanze. Nach aktuellen Erhebungen haben knapp 40 Prozent der Erwachsenen mindestens einmal in ihrem Leben Cannabis konsumiert. Seit April 2024 ist Cannabis in Deutschland teil-legalisiert. Aber wie können Pflegeheime damit umgehen, wenn Bewohner:innen Cannabis anpflanzen und konsumieren? Was sind die rechtlichen Vorgaben?

Cannabis ist definiert als die „Pflanzen, Blüten und sonstige Pflanzenteile sowie das Harz der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen“. Ausgenommen von den gesetzlichen Verboten sind insbesondere Cannabis zu medizinischen Zwecken, Canabidiol und Vermehrungsmaterial. Es ist nach wie vor verboten, Cannabis zu besitzen, anzubauen, damit Handel zu treiben, abzugeben, zu verabreichen, sich Cannabis zu verschaffen, zu erwerben oder entgegenzunehmen.

Die Teil-Legalisierung schafft Ausnahmen von den gesetzlichen Verboten. Diese Ausnah-

men sind an enge Bedingungen geknüpft und gelten nur für Volljährige.

Was ist erlaubt?

Volljährige Personen dürfen bis zu 25 Gramm Trockenmasse Cannabis zum Eigenkonsum besitzen. An ihrem Wohnsitz erhöht sich die Menge auf 50 Gramm. Alternativ dürfen Volljährige bis zu drei lebende Cannabispflanzen in ihrer Wohnung haben. Im privaten Eigenanbau erzeugter Cannabis ist für den persönlichen Eigenkonsum allein der anbauenden Person bestimmt und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

Bewohner:innen müssen sicherstellen, dass Dritte keinen Zugriff auf ihre Pflanzen oder auf die bereits geernteten Substanzen haben.

Das persönliche Zimmer in einer stationären Pflegeeinrichtung steht der eigenen Wohnung gleich. Daher sind Anbau und Besitz dort erlaubt, wenn „geeignete Maßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen“ getroffen werden. Dazu müssen auch im privaten Raum Cannabis und Vermehrungsmaterial, also die Pflanzen an sich, vor dem Zugriff durch Dritte geschützt werden. Die genaue Ausgestaltung dieses Schutzes ist variabel. So kann die Anschaffung und das Anbringen eines Sicherheitsschlosses an den gewählten Lager- sowie Anbaueinrichtungen bzw. den entsprechenden Raamtüren ausreichen, um die Vorgaben zu erfüllen.

Bewohner:innen müssen also sicherstellen, dass Dritte keinen Zugriff auf ihre Pflanzen oder auf die bereits geernteten Substanzen haben. Dritte können sowohl Zimmergenoss:innen, Pflegekräfte oder auch andere Bewohner:innen der Einrichtung sein.

Erlaubt ist zwar der Anbau von bis zu drei Cannabispflanzen gleichzeitig, allerdings nach der Ernte nur der Besitz von bis zu 50 Gramm



Foto: yellow/AdobeStock

Cannabis. Eine Strafbarkeitsfalle besteht darin, dass bereits eine einzelne, gut gepflegte Pflanze diese Grenze nach der Ernte übersteigen kann. Bewohner:innen müssen daher nach jeder Ernte prüfen, ob die erlaubte Trockenmasse überschritten wurde.

Strenge Vorgaben für den Konsum

Vom Besitz ist der Konsum zu unterscheiden. Der Konsum wird besonders im Hinblick auf den Jugendschutz stark eingeschränkt. In unmittelbarer Gegenwart von Minderjährigen oder auch an ausgewählten Orten, an denen sich Kinder und Jugendliche regelmäßig aufhalten, darf daher kein Cannabis konsumiert werden. In Pflegeeinrichtungen halten sich regelmäßig minderjährige Auszubildende und Besucher:innen auf. In deren Nähe darf weder außerhalb noch innerhalb der Einrichtung Cannabis konsumiert werden. Anbau und Besitz von Cannabis sind ausschließlich für den Eigenbedarf erlaubt. Die Weitergabe und der Handel sind weiterhin verboten. Bewohner:innen dürfen daher nicht für andere Bewohner:innen Cannabis anpflanzen, es diesen verkaufen oder verschenken, obwohl die Ertragsmenge bereits einer Pflanze möglicherweise eine ganze Wohngruppe versorgen könnte.

Was kann die Einrichtung tun?

Über die gesetzlichen Vorgaben hinaus bestehen in einer Pflegeeinrichtung weitere Möglichkeiten, insbesondere den Konsum von Cannabis zu beschränken, etwa:

- Cannabisrauch- und -dampfverbot: Im Hinblick auf die Gesundheitsgefährdung anderer Bewohner:innen kann ein solches Verbot ähnlich dem Rauchverbot im Rahmen des Hausrechts erteilt werden.

Anders als Einrichtungen, die spezialisiert Suchtkranke betreuen, werden Wohn- und Pflegeeinrichtungen kein vollständiges Konsumverbot erzwingen können.

- Konsumverbot in Raucherecken: Sämtlicher Konsum in der Nähe von minderjährigen Auszubildenden und Besucher:innen ist bereits per Gesetz verboten. Ein Konsum in eigens eingerichteten Raucherecken, welche sich an Durchgängen befinden, ist daher ausgeschlossen.

Ein Konsum von Cannabis, der nicht durch Rauchen erfolgt, z.B. eingebacken in Kekse

DER RAT FÜR DIE PRAXIS

- Anders als Einrichtungen für Suchtkranke können Pflegeheime kein vollständiges Konsumverbot erzwingen.
- Ein vollständiges Konsumverbot, insbesondere in einem Einzelzimmer, ist nicht möglich.
- Ebenso ist der Anbau von Cannabispflanzen in den eigenen vier Wänden der Bewohner:innen nicht zu verbieten. Soweit hier sämtliche Vorgaben eingehalten werden, müssen Einrichtungen, die dem Wohnen volljähriger Personen dienen, Cannabis dulden.

oder Kuchen ist mangels Gesundheitsgefährdung Dritter dagegen jedenfalls außer Sichtweite von Minderjährigen nicht beschränkbar.

- Strafanzeige: Halten sich Bewohner:innen nicht an das Gesetz, kann Strafanzeige erstattet werden.

Allerdings ist es – gerade mit Hinblick auf die zugelassenen Höchstmengen – für eine Pflegeeinrichtung extrem schwierig einzuschätzen, wann ein strafbares Verhalten vorliegt. Insbesondere kann Personal nicht ohne Einwilligung des Betroffenen dessen Sachen durchsuchen und wiegen.

- Kündigung: In Extremfällen ist eine Kündigung des Heimvertrages in Betracht zu ziehen. Erfolgreich wird sie aber wohl nicht bereits bei kleineren Überschreitungen ohne Wiederholungsgefahr sein.

Fazit

Der Cannabiskonsum und -anbau durch Bewohner:innen in Pflegeeinrichtungen ist nach der Teil-Legalisierung möglich, stellt aber eine Herausforderung dar. Die strengen gesetzlichen Vorgaben sind einzuhalten.

Insbesondere durch die geringe zulässige Gesamtmenge und die zahlreichen Konsumverbotszonen bestehen Strafbarkeitsrisiken für die Bewohner:innen. Da der Konsum von Cannabis vor Minderjährigen weiterhin verboten ist, dürfte in allen gemeinschaftlich zugänglichen Bereichen einer Pflegeeinrichtung der Konsum von Cannabis verboten sein. Zudem müssen sowohl das geerntete Material als auch die Pflanzen selbst vor dem Zugriff Dritter geschützt werden. ■



Foto: Stefan Daub.

Sybille Jahn-Prein,
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für
Medizinrecht und
Fachanwältin für
Strafrecht, Sozietät
Iffland Wischnewski,
Darmstadt



Foto: Stefan Daub

Maren Haarde,
Rechtsanwältin,
Sozietät Iffland
Wischnewski,
Darmstadt

Kontakt:
www.iw-recht.de